

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 25/2023
(24. Juli 2023)**

**Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW – MaStuPro DHBW)**

vom 25. Juli 2018

einschließlich der Sechsten Änderungssatzung

vom 24. Juli 2023

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 11. Juli 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen, zuletzt vom Senat geändert in seiner Sitzung am 12. Juli 2022. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 3. Juli 2023 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 24. Juli 2023 ihre Zustimmung erteilt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Sechsten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 24. Juli 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 24/2023 vom 24. Juli 2023) enthält.

Inhaltsübersicht

Teil A	Anwendungsbereich	5
§ 1	Masterstudiengänge	5
Teil B	Masterstudiengänge.....	6
§ 2	Akademischer Grad.....	6
§ 3	Dauer und Umfang des Studiums	6
§ 4	Modularisierter Studienaufbau und ECTS-Leistungspunkte	6
§ 5	Prüfungsleistungen	7
§ 6	Zulassungs- und Prüfungsamt	8
§ 7	Lehrkörper	8
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	8
§ 9	Durchführung von Modulprüfungen.....	9
§ 10	Bewertung von Prüfungsleistungen	10
§ 11	Bestehen der Modulprüfungen.....	11
§ 12	Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 13	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 14	Verlängerung der Bearbeitungszeit.....	13
§ 15	Schutzfristen, Nachteilsausgleich	13
§ 16	Modul Masterarbeit.....	14
§ 17	Bestehen des Masterstudiums.....	15
§ 18	Zeugnis, Urkunde, Bescheid über das Nichtbestehen.....	16
§ 19	Informationsrecht der Studierenden; Überdenkungsverfahren	17
§ 20	Mängel im Prüfungsverfahren.....	17
Teil C	Spezifische Regelungen der Masterstudiengänge.....	18
	Abschnitt 1: Bereich Gesundheit	18
§ 21	Studiengang Advanced Practice in Healthcare	18
§ 21a	Studiengang Intensive Care.....	21
	Abschnitt 2: Fachbereich Sozialwesen	22
§ 22	Fachbereich Sozialwesen	22
§ 22a	Studiengang Digitalisierung in der Sozialen Arbeit.....	23
§ 22b	Studiengang Governance Sozialer Arbeit	24
§ 22c	Studiengang Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit	25
§ 22d	Studiengang Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft.....	27
	Abschnitt 3: Fachbereich Technik.....	28
§ 23	Fachbereich Technik	28
§ 23a	Studiengang Bauingenieurwesen	28

§ 23b	Studiengang Elektrotechnik	29
§ 23c	Studiengang Executive Engineering	31
§ 23d	Studiengang Informatik.....	31
§ 23e	Studiengang Integrated Engineering.....	33
§ 23f	Studiengang Maschinenbau	34
§ 23g	Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen	35
Abschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft		36
§ 24	Fachbereich Wirtschaft	36
§ 24a	Studiengang Accounting, Controlling, Taxation.....	36
§ 24b	Studiengang Digital Business Management.....	37
§ 24c	Studiengang Entrepreneurship	38
§ 24d	Studiengang Finance.....	39
§ 24e	Studiengang General Business Management.....	40
§ 24f	Studiengang Marketing.....	42
§ 24g	Studiengang Master of Business Administration	43
§ 24h	Studiengang Media and Data-driven Business	44
§ 24i	Studiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie.....	45
§ 24j	Studiengang Sales and Negotiation.....	47
§ 24k	Studiengang Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	48
§ 24l	Studiengang Supply Chain Management, Logistics, Production	49
§ 24m	Studiengang Wirtschaftsinformatik.....	50
Teil D	Schlussbestimmungen	51
§ 25	Inkrafttreten; Übergangsregelungen	51
Anhang 1 (zu § 5): Prüfungsformen		53
1.	Forschungsprojektarbeit.....	53
2.	Klausur	53
3.	Konstruktionsentwurf.....	53
4.	Laborarbeit	53
5.	Mündliche Prüfung	53
6.	Programmwurf.....	53
7.	Projekt- beziehungsweise Forschungsskizze	53
8.	Referat	54
9.	Testat	54
10.	Seminararbeit, Transferbericht.....	54
11.	Studienarbeit, Projektarbeit.....	54
12.	Kombinierte Prüfung	54
13.	Portfolio	55

14.	Praktische Prüfung.....	55
15.	Fallanalyse.....	55
16.	Masterarbeit.....	55
Anhang 2 (zu § 8): Modifizierte Bayerische Formel		56

Teil A Anwendungsbereich

§ 1 Masterstudiengänge

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die berufsintegrierenden Masterstudiengänge
im Bereich Gesundheit¹:

- Advanced Practice in Healthcare
- Intensive Care

im Fachbereich Sozialwesen:

- Digitalisierung in der Sozialen Arbeit
- Governance Sozialer Arbeit
- Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft
- Sozialplanung²

im Fachbereich Technik:

- Bauingenieurwesen
- Elektrotechnik
- Executive Engineering
- Informatik
- Integrated Engineering
- Maschinenbau
- Wirtschaftsingenieurwesen

im Fachbereich Wirtschaft:

- Accounting, Controlling, Taxation
- Digital Business Management
- Entrepreneurship
- Finance
- General Business Management
- Marketing
- Master of Business Administration
- Media and Data-driven Business
- Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie
- Sales and Negotiation
- Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen
- Supply Chain Management, Logistics, Production

¹ Am DHBW CAS sind Studienangebote des Bereichs Gesundheit derzeit organisatorisch dem Fachbereich Sozialwesen zugeordnet.

² **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Studiengang die Bezeichnung „Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit“ trägt. Die Bezeichnung des Studiengangs wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

- Wirtschaftsinformatik

(2) Das berufsintegrierende Masterstudium an der DHBW hat insbesondere zum Ziel, die Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Grundsätze und Methoden und ihrer eigenständigen Übertragung auf anwendungsbezogene Problemstellungen zu qualifizieren sowie die generelle und berufsfeldspezielle Fachkompetenz der Studierenden zu vertiefen.

(3) Durch die Vermittlung und Anwendung fachübergreifender Handlungskompetenzen wird die Entscheidungs- und Kommunikationsfähigkeit der Studierenden weiterentwickelt.

Teil B Masterstudiengänge

§ 2 Akademischer Grad

Die Hochschule verleiht aufgrund des bestandenen Masterstudiums die akademischen Grade „Master of Arts“ (M.A.), „Master of Engineering“ (M.Eng.) oder „Master of Science“ (M.Sc). ²Der Abschlussgrad des jeweiligen Masterstudiengangs richtet sich nach Teil C.

§ 3 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt vier Semester. ²Sofern sich aus Teil C keine abweichenden Regelungen ergeben, umfassen die in § 1 Absatz 1 genannten Masterstudiengänge mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen innerhalb von zehn Semestern nach Studienbeginn erbracht werden. ²Anderenfalls geht der Prüfungsanspruch verloren. ³§ 15 bleibt davon unberührt. ⁴Zeiten der Beurlaubung nach den Regelungen der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung (Zulassungssatzung) bleiben unberücksichtigt.

(3) Das Studium gliedert sich in Präsenzzeiten und das Selbststudium.

§ 4 Modularisierter Studienaufbau und ECTS-Leistungspunkte

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. ²Die für den Abschluss eines Studienangebots erforderlichen Module, die Anzahl der benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen sowie die ECTS-Leistungspunkte jedes Moduls ergeben sich aus Teil C.

(2) Die ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) werden für das Bestehen eines Moduls vergeben. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden.

(3) Ein Modul des Studiums kann auf Antrag für entsprechende Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule und/oder durch Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen anerkannt werden. ²Im Fachbereich Sozialwesen bestimmt die Dekanin oder der Dekan, auf welches Modul die Anerkennung erfolgt. ³In den Fachbereichen Wirtschaft und Technik werden

die Leistungen nach Satz 1 auf das Modul Fachübergreifende Kompetenzen anerkannt; im Studiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ gilt Satz 2 entsprechend. ⁴§ 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie Probleme aus dem Prüfungsgebiet mit den darin angewandten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. ²Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeit erbracht werden, sofern die Prüfungsleistung der einzelnen Studierenden oder des einzelnen Studierenden unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar ist. ³Prüfungsleistungen können benotet oder unbenotet sein, das Nähere regelt die jeweilige Modulbeschreibung.

(2) Prüfungsleistungen finden in der Regel spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Lehrveranstaltungen eines Moduls statt.

(3) Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:

1. Forschungsprojektarbeit
2. Klausur
3. Konstruktionsentwurf
4. Laborarbeit
5. Mündliche Prüfung
6. Programmentwurf
7. Projekt- beziehungsweise Forschungsskizze
8. Referat
9. Testat
10. Seminararbeit, Transferbericht
11. Studienarbeit, Projektarbeit
12. Kombinierte Prüfung
13. Portfolio
14. Praktische Prüfung
15. Fallanalyse
16. Masterarbeit

²Die Prüfungsformen werden im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung definiert.

(4) Prüfungsleistungen können bei einem fremdsprachigen Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen außer Klausuren hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst, die Arbeit bisher keinem anderen Prüfungsamt in gleicher oder vergleichbarer Form vorgelegt hat und diese auch noch nicht veröffentlicht wurde. ²Eine elektronische Version kann zum Zwecke der Plagiatsprüfung eingefordert werden. ³Eine ausschließlich elektronische Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen sowie der schriftlichen Versicherung nach Satz 1 ist möglich, sofern das DHBW CAS hierfür ein geeignetes IT-System bereitstellt.

(6) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ²Diese besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung. ³Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, erfolgt die Berechnung der Gesamtnote auf Basis der in der jeweiligen Modulbeschreibung enthaltenen Gewichtung. ⁴Form und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. ⁵Die Prüfungstermine sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(7) Zur jeweiligen Modulprüfung ist zugelassen, wer das Modul als Studierender belegt und den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht endgültig verloren hat. ²Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in Teil C geregelt.

(8) Die Studierenden haben sich zu den Prüfungen anzumelden. ²Studierende gelten zu Prüfungsleistungen außer Klausuren und mündlichen Prüfungen als angemeldet, sobald ein Thema vereinbart ist. ³Mit der Anmeldung beginnt das Prüfungsrechtsverhältnis. ⁴Im Modul „Fachübergreifende Kompetenzen“ beginnt das Prüfungsrechtsverhältnis mit der Abgabe des Portfolios nach den Vorgaben des DHBW CAS. ⁵Begonnene Prüfungsrechtsverhältnisse sind zu Ende zu führen.

(9) Die oder der Studierende ist aus dem Prüfungsrechtsverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn einen Antrag auf Exmatrikulation und auf Entlassung aus dem Prüfungsrechtsverhältnis stellt; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. ²Bei Prüfungsleistungen nach Absatz 8 Sätze 2 und 4 sind Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses und tatsächlicher Prüfungsbeginn identisch; § 16 Absatz 9 bleibt davon unberührt. ³Sofern die oder der Studierende gemäß § 13 Absatz 1 und 2 aus wichtigem Grund wirksam von einer Prüfungsleistung zurückgetreten ist, gilt diese Prüfungsleistung als noch nicht begonnen.

§ 6 Zulassungs- und Prüfungsamt

Das Zulassungs- und Prüfungsamt ist Ansprechpartner für alle strittigen Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten.

§ 7 Lehrkörper

Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit der Lehre beauftragten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Masterstudiengängen und Kontaktstudien an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

(2) Der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist beim DHBW CAS zu stellen. ²Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ³Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. ⁴Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht. ⁵Eine Anerkennung von später absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen für eine bereits zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistung wird nicht vorgenommen. ⁶Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(3) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar und die Bewertungsmaßstäbe gleichwertig sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die Noten umgerechnet. ³Die Umrechnung erfolgt nach der Modifizierten Bayerischen Formel gemäß Anlage 2. ⁴Liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nicht. ⁵Anerkannte Studien- oder Prüfungsleistungen werden in den in dieser Satzung festgelegten Abschlussdokumenten gekennzeichnet.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind entsprechend der Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung auf das Hochschulstudium anzurechnen.

(5) In begründeten Ausnahmefällen können nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung auch Module aus anderen Studiengängen des DHBW CAS auf das Studium anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

§ 9 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet. ²Gleiches gilt für die Prüfungsform „Referat“.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Mitgliedern des Lehrkörpers durchgeführt, darunter in der Regel mindestens ein Mitglied des Lehrkörpers, das die jeweilige Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Weitere Prüferinnen oder Prüfer können von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan aus den Mitgliedern des Lehrkörpers bestimmt werden. ³Maximal ein Prüfer kann per Videokonferenz zugeschaltet werden, sofern die oder der Studierende zustimmt.

(3) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach den Absätzen 1 oder 2 beauftragt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Be-

wertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. ²Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

(5) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Die Prüferinnen und Prüfer können Zuhörer zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. ³Bei der Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.

(6) Alle Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Dies gilt auch für zugelassene Zuhörer in mündlichen Prüfungen.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer stellen das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. ²Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. ³Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. ⁴§ 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung der geprüften Person mitzuteilen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die benoteten Prüfungsleistungen und Modulprüfungen werden wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,6 bis 3,5	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Studierenden erhalten für jedes Semester einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung in

schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation über die in diesem Semester abgeschlossenen Module. ²Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung erhalten die Studierenden einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation. ³Bezüglich Satz 1 und Satz 2 findet § 7 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11 Bestehen der Modulprüfungen

(1) Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, muss diese mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Ist in einem Modul eine unbenotete Prüfungsleistung vorgesehen, muss diese mit der Bewertung „bestanden“ bewertet sein.

(3) Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, muss jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise „bestanden“ bewertet sein. ²Bei der Forschungsprojektarbeit kann die mündliche Prüfung (Präsentation) nur abgelegt werden, wenn die schriftliche Ausarbeitung bestanden wurde.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Wurde in einer benoteten Prüfungsleistung nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht, kann die Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung hat alle Prüfungsteile zu umfassen. ³Die betreffende Prüfungsform wird in der Wiederholungsprüfung in der Regel wie in der Erstprüfung ausgestaltet. ⁴Abweichungen sind bei Vorliegen eines sachlichen Grundes oder bei begründeten fachspezifischen oder organisatorischen Gegebenheiten möglich. ⁵Wurden nach Ausschöpfung der ersten Wiederholungsprüfung höchstens zwei Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs nicht bestanden, so ist bei diesen benoteten Prüfungsleistungen jeweils eine zweite Wiederholungsprüfung möglich; diese wird jeweils als mündliche Prüfung nach § 9 durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0).

(2) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Eine erste Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 wird in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durchgeführt. ²Eine zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 wird in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung durchgeführt. ³Der Termin einer Wiederholungsprüfung wird in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt.

(4) Haben Studierende eine nach dieser Satzung vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG verloren. ²Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 LHG in Verbindung mit § 62 Absatz 4 LHG von Amts wegen zu erfolgen.

(5) Eine Prüfungsleistung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann

nicht wiederholt werden.

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. ³Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. ⁴Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss dem DHBW CAS unverzüglich schriftlich oder in Textform angezeigt und unverzüglich glaubhaft gemacht werden; für die Anzeige und Glaubhaftmachung in Textform ist die durch das DHBW CAS zur Verfügung gestellte elektronische Einrichtung zu verwenden. ²Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen. ⁴Hat sich die oder der Studierende in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der Prüfung unterzogen, kann der Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. ⁵Grob fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(3) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte Prüfungsteile beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. ²Nicht anerkannte Prüfungsteile gelten als nicht begonnen.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. ²Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen, die unter Aufsicht zu erbringen sind, bereits das Mitsichführen unzulässiger Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³Die Prüfungsleistung ist nach § 12 Absatz 1 beziehungsweise § 12 Absatz 2 zu wiederholen; die Masterarbeit ist nach § 16 Absatz 11 zu wiederholen. ⁴Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann das DHBW CAS festlegen, dass die Wiederholung der Prüfungsleistung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird.

(5) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden. ²Auch in diesem Falle wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Prüfungsleistung ist nach § 12 Absatz 1 beziehungsweise § 12 Absatz 2 zu wiederholen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Studierenden oder dem Studierenden unter Hinzufügung

einer Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation mitzuteilen und zu begründen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. ³Bezüglich Satz 1 findet § 7 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 14 Verlängerung der Bearbeitungszeit

Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person durch das DHBW CAS angemessen verlängert werden, soweit die Verhinderung zur fristgerechten Abgabe auf wichtigen Gründen im Sinne von § 13 Absatz 1 beruht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat und gemäß § 13 Absatz 2 glaubhaft macht. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bearbeitungszeit, zu stellen. ³Dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Masterarbeit ist zudem eine Stellungnahme der kooperierenden Einrichtung beizufügen.

§ 15 Schutzfristen, Nachteilsausgleich

(1) Das DHBW CAS kann Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere im Mutterschutz, mit Kindern, mit pflegebedürftigen Angehörigen sowie mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, im Einzelfall angemessene Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen gewähren.

(2) Die zu prüfende Person kann verlangen, dass für sie geltende Rechte zum Schutz von Familie und Angehörigen beachtet und entsprechend ihres Schutzzwecks angewandt werden. ²Schutzgesetze im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG), das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sowie das Pflegezeitgesetz (PflegeZG).

(3) Für die Inanspruchnahme von Schutzrechten bedarf es eines Antrags der zu prüfenden Person. ²Der Antrag ist vor dem Termin oder Zeitraum der Bearbeitung der betroffenen Prüfung beim DHBW CAS einzureichen; die zugrunde liegenden Tatsachen sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. ³Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Tatsachen glaubhaft gemacht wurden und die Voraussetzungen der Schutzvorschrift gegeben sind. ⁴In diesem Falle ist die zu prüfende Person berechtigt, die von dem jeweiligen Schutz umfassten Prüfungsleistungen oder Prüfungsteile nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Termine oder Zeiträume abzulegen. ⁵Die zu prüfende Person hat Änderungen bei den Tatsachen, die sich auf die Anwendung und Beurteilung der Schutzvorschrift im konkret entschiedenen Fall auswirken können, unverzüglich nach Kenntnis dem DHBW CAS mitzuteilen.

(4) Ist die zu prüfende Person aufgrund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder einer andauernden Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder Zeitraum abzulegen, kann sie verlangen, dass dadurch bestehende nachteilige Beeinträchtigungen in der Prüfung angemessen ausgeglichen werden (Nachteilsausgleich). ²Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit verlängert, Ruhepausen ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit gewährt, persönliche oder sachliche Hilfsmittel zugelassen oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfung in einer anderen

geeigneten Form zugelassen werden.

(5) Zur Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs nach Absatz 4 bedarf es eines schriftlichen Antrags oder eines Antrags in Textform der zu prüfenden Person; für den Antrag in Textform ist die durch das DHBW CAS zur Verfügung gestellte elektronische Einrichtung zu verwenden. ²Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Beginn des jeweiligen Prüfungsrechtsverhältnisses beim DHBW CAS einzureichen. ³In dem Antrag sind die Tatsachen, die der Beeinträchtigung zugrunde liegen, durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. ⁴Das Attest muss die für die Beeinträchtigung zugrunde liegenden Befundtatsachen sowie eine fachärztliche Einschätzung enthalten, dass und in welchem Umfang eine Beeinträchtigung zur Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Form oder innerhalb des vorgesehenen Zeitraums vorliegt. ⁵In Zweifelsfällen kann das DHBW CAS die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen. ⁶Die Entscheidung, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt wird, obliegt dem DHBW CAS.

(6) Ist die zu prüfende Person aufgrund einer besonderen Lebenslage nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder Zeitraum abzulegen, kann sie verlangen, dass dadurch bestehende nachteilige Beeinträchtigungen in der Prüfung angemessen ausgeglichen werden. ²Zur Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs bedarf es eines schriftlichen Antrags der zu prüfenden Person. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Beginn des jeweiligen Prüfungsrechtsverhältnisses beim DHBW CAS einzureichen. ⁴In dem Antrag sind die besonderen Tatsachen darzulegen und durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. ⁵Die Entscheidung, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt wird, obliegt dem DHBW CAS.

§ 16 Modul Masterarbeit

(1) Das Modul „Masterarbeit“ beinhaltet die zwei Prüfungsleistungen Masterarbeit und mündliche Prüfung (Kolloquium).

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Sie dient dem Nachweis wissenschaftlicher, forschungsbezogener und methodischer Kompetenzen.

(3) Das Kolloquium soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Thema am Beispiel der Masterarbeit prägnant zu präsentieren und zu verteidigen sowie Zusammenhänge zu benachbarten Wissensgebieten herzustellen und zu erläutern. ³Das Kolloquium kann nur ablegen, wer die Prüfungsleistung Masterarbeit bestanden hat.

(4) Das Modul „Masterarbeit“ ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, die von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan bestellt werden. ²Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor an einer Hochschule sein oder gewesen sein. ³Im Übrigen wird ergänzend auf die Regelungen des § 9 verwiesen.

(5) Für den Fachbereich Technik soll die andere Prüferin oder der andere Prüfer aus der beruflichen Praxis kommen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die andere Prüferin oder der andere

Prüfer Professorin oder Professor an einer Hochschule sein oder aus dem akademischen Umfeld kommen. ³Die andere Prüferin oder der andere Prüfer muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder des Absatzes 4 LHG erfüllen. ⁴Die beiden Prüferinnen oder Prüfer betreuen die Masterarbeit gemeinsam.

(6) Für die Fachbereiche Wirtschaft und Sozialwesen muss auch die andere Prüferin oder der andere Prüfer Professorin oder Professor an einer Hochschule sein oder aus dem akademischen Umfeld kommen und die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder des Absatzes 4 LHG erfüllen. ²Der Betreuer oder die Betreuerin der Masterarbeit wird im Zuge der Bestellung aus den beiden Prüferinnen oder Prüfern festgelegt.

(7) Die Masterarbeit wird von den benannten Prüferinnen und Prüfern bewertet. ²Besteht zwischen den beiden Bewertungen ein Unterschied von bis zu einem ganzen Notenwert, so wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt. ³Bei einem Unterschied von mehr als einem ganzen Notenwert wird von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan ein dritter Prüfer bestellt, der die Note festsetzt. ⁴Dabei gelten die vom ersten und zweiten Prüfer erteilten Notenwerte als Grenzwerte.

(8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem Studierenden in Absprache mit der kooperierenden Einrichtung vorgeschlagen und von der Wissenschaftlichen Leitung oder von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan oder einem von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan beauftragten Mitglied des Lehrkörpers genehmigt. ³Die oder der Studierende kann neben dem Thema auch die Betreuerin oder den Betreuer vorschlagen. ⁴Ein Anspruch auf die Übernahme des Vorschlags besteht nicht.

(9) Nach Überprüfung der formalen Voraussetzungen nach Teil C durch das DHBW CAS sowie der fachlichen Genehmigung werden dem Studierenden durch das DHBW CAS Thema und Starttermin der Bearbeitung sowie Abgabetermin der Masterarbeit mitgeteilt. ²Die Mitteilung erfolgt in Textform. Start- und Abgabetermin sind aktenkundig zu machen.

(10) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in Teil C geregelt.

(11) Wurde die Prüfungsleistung Masterarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ²§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend. ³Die oder der Studierende soll innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses ein neues Thema gemäß Absatz 8 einreichen.

(12) Wurde das Kolloquium nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. ²§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 17 Bestehen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung alle Modulprüfungen bestanden wurden.

(2) Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich als Summe aller mit den jeweiligen ECTS-

Leistungspunkten gewichteten Noten der Module geteilt durch die Gesamtzahl der in die Berechnung eingeflossenen ECTS-Leistungspunkte; es wird nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. ²Dabei fließen nur solche Module in die Berechnung ein, die mit einer Note abgeschlossen worden sind. ³Module nach § 3 Absatz 4 und Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtnote lautet:

- von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote nach Absatz 3 wird für die Absolventinnen oder Absolventen eines jeden Studiengangs eine „ECTS-Einstufungstabelle“ erstellt. ²Diese wird dem Transcript of Records beigelegt. ³Die „ECTS-Einstufungstabelle“ stellt eine Verteilung der innerhalb einer bestimmten Kohorte erzielten Gesamtnoten dar. ⁴Dabei besteht die Kohorte aus den Gesamtnoten sämtlicher Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs, im Studiengang „Advanced Practice in Healthcare“ der jeweiligen Studienrichtung, innerhalb eines Referenzzeitraumes von in der Regel drei Studienjahren. ⁵Die Kohorte muss mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen umfassen. ⁶Wird ein Studiengang beziehungsweise eine Studienrichtung neu eingerichtet, wird abweichend von Satz 4 eine „ECTS-Einstufungstabelle“ erstmals erstellt, sobald die Kohorte mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen umfasst. ⁷Bei Studiengängen, die nach Satz 4 keine Kohorte von mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen umfassen, gilt abweichend von Satz 4 ein Referenzzeitraum von fünf Jahren. ⁸Ergänzend wird ein ECTS-Klassifizierungsgrad zugeordnet. ⁹Dabei werden dieser Klassifizierung folgende konkreten Notenwerte zu Grunde gelegt:

A	1,0 – 1,5
B	1,6 – 2,0
C	2,1 – 2,5
D	2,6 – 3,5
E	3,6 – 4,0

§ 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über das Nichtbestehen

(1) Studierende, welche das Masterstudium bestanden haben, erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde. ²Das Zeugnis enthält die Noten der Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote. ³Das Zeugnis und die Urkunde enthalten das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Die Urkunde wird von der Direktorin oder dem Direktor des DHBW CAS unterschrieben, das Zeugnis von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan des DHBW CAS und von der zuständigen Wissenschaftlichen Leitung. ⁵Sofern Studienrichtungen vorhanden sind, werden diese im Zeugnis aufgeführt. ⁶Das Zeugnis wird herausgegeben, sobald die oder der Studierende 300 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen hat.

(2) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat und UNESCO in deutscher und englischer Sprache. ²Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstandes, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumen sowie die erbrachten Leistungen hervor. ³Zusätzlich wird eine Gesamtnotenbescheinigung (Transcript of Records) in deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Diploma Supplement und Gesamtnotenbescheinigung sind von der zuständigen Dekanin oder vom zuständigen Dekan zu unterzeichnen.

(3) Studierende, die das Masterstudium nicht bestanden haben, werden von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan mit Hinweisen auf die entsprechenden Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung unverzüglich in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation davon unterrichtet. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Auf Antrag erhalten Studierende, die das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen haben, eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation.

(5) Bezüglich der Absätze 3 und 4 findet § 7 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 19 Informationsrecht der Studierenden; Überdenkungsverfahren

(1) Die Studierenden haben nach Abschluss jeder Prüfungsleistung für die Dauer eines Jahres Anspruch auf Einsicht in die korrigierten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten. Ab dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Bewertung der Prüfungsleistung gilt die Prüfungsleistung als abgeschlossen.

(2) Studierende können gegen die Bewertungen einer Prüfungsleistung Einwände erheben. ²Die Einwände müssen vor Erlass des Notenbescheids innerhalb einer Woche nach Einsicht der Prüfungsunterlagen mit Begründung schriftlich beim DHBW CAS erhoben werden. ³Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Einwände. ⁴Eine Entscheidung über die Einwände ist der oder dem Studierenden in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen; § 7 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. ⁵Sie soll vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

§ 20 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit erheblichen Mängeln behaftet war, kann das Prüfungsamt auf Antrag einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten Prüfungsteilnehmerin oder einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt des DHBW CAS zu

stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Die Geldendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Hochschule von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

Teil C Spezifische Regelungen der Masterstudiengänge

Abschnitt 1: Bereich Gesundheit³

§ 21 Studiengang Advanced Practice in Healthcare

(1) Der Studiengang „Advanced Practice in Healthcare“ gliedert sich in die Studienrichtungen:

- Advanced Clinical Practice
- Health Professional Education
- Management & Leadership in Healthcare

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studiengang „Advanced Practice in Healthcare“ beträgt vier Monate.

(3) Im Studiengang „Advanced Practice in Healthcare“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss die akademischen Grade

- Master of Arts (M.A.): Studienrichtungen Management & Leadership in Healthcare und Health Professional Education
- Master of Science (M.Sc.): Studienrichtung Advanced Clinical Practice

(4) Im Studiengang „Advanced Practice in Healthcare“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Advanced Practice in Healthcare
- Kernmodule General Health Sciences
- Studienrichtungsmodule nach Absatz 1
- Studienrichtungswahlmodule nach Absatz 1

(5) Der Studienplan gliedert sich in Studiengangskern- und Studienrichtungsmodule sowie Studienrichtungs- und Studienrichtungswahlmodule der jeweiligen Studienrichtung nach den folgenden Tabellen:

³ Am DHBW CAS sind Studienangebote des Bereichs Gesundheit derzeit organisatorisch dem Fachbereich Sozialwesen zugeordnet.

Advanced Practice in Healthcare – Studienrichtung Advanced Clinical Practice				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Advanced Practice in Healthcare				
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	1	0	20
Kernmodule General Health Sciences				
Forschung und evidenzbasierte Praxis	1	1	0	5
Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	1	1	0	5
Ausgewählte gesundheitswissenschaftliche Themen zur Vertiefung	1	1	0	5
Gesundheitsberatung und Kommunikation	1	1	0	5
Führung und Teamarbeit im Gesundheitswesen	1	1	0	5
Studienrichtungsmodule Advanced Clinical Practice				
4 Module aus der Modulgruppe „Studienrichtungsmodule Advanced Clinical Practice“	4	4	0	20
Studienrichtungswahlmodule Advanced Clinical Practice				
2 Module aus den Modulgruppen „Studienrichtungswahlmodule Management & Leadership in Healthcare“ und/oder „Studienrichtungswahlmodule Health Professional Education“ und/oder „Studienrichtungswahlmodule Advanced Clinical Practice“	2	2	0	10

Advanced Practice in Healthcare – Studienrichtung Health Professional Education				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Advanced Practice in Healthcare				
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Kernmodule General Health Sciences				
Forschung und evidenzbasierte Praxis	1	1	0	5
Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	1	1	0	5
Ausgewählte gesundheitswissenschaftliche Themen zur Vertiefung	1	1	0	5
Gesundheitsberatung und Kommunikation	1	1	0	5

Advanced Practice in Healthcare – Studienrichtung Health Professional Education				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Führung und Teamarbeit im Gesundheitswesen	1	1	0	5
Studienrichtungsmodule Health Professional Education				
4 Module aus der Modulgruppe „Studienrichtungsmodule Health Professional Education“	4	4	0	20
Studienrichtungswahlmodule Health Professional Education				
2 Module aus den Modulgruppen „Studienrichtungswahlmodule Management & Leadership in Healthcare“ und/oder „Studienrichtungswahlmodule Health Professional Education“ und/oder „Studienrichtungswahlmodule Advanced Clinical Practice“	2	2	0	10

Advanced Practice in Healthcare – Studienrichtung Management & Leadership in Healthcare				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Advanced Practice in Healthcare				
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Kernmodule General Health Sciences				
Forschung und evidenzbasierte Praxis	1	1	0	5
Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	1	1	0	5
Ausgewählte gesundheitswissenschaftliche Themen zur Vertiefung	1	1	0	5
Gesundheitsberatung und Kommunikation	1	1	0	5
Führung und Teamarbeit im Gesundheitswesen	1	1	0	5
Studienrichtungsmodule Management & Leadership in Healthcare				
4 Module aus der Modulgruppe „Studienrichtungsmodule Management & Leadership in Healthcare“	4	4	0	20
Studienrichtungswahlmodule Management & Leadership in Healthcare				
2 Module aus den Modulgruppen „Studienrichtungswahlmodule Management & Leadership in Healthcare“ und/oder	2	2	0	10

Advanced Practice in Healthcare – Studienrichtung Management & Leadership in Healthcare				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
„Studienrichtungswahlmodule Health Professional Education“ und/oder „Studienrichtungswahlmodule Advanced Clinical Practice“				

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind gegeben, wenn beide Forschungsprojektarbeiten sowie weitere Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Leistungspunkten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 21a Studiengang Intensive Care

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studiengang „Intensive Care“ beträgt vier Monate.

(2) Im Studiengang „Intensive Care“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

(3) Im Studiengang „Intensive Care“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Intensive Care
- Kernmodule General Health Sciences

(4) Der Studienplan gliedert sich in Module nach der folgenden Tabelle:

Intensive Care				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Intensive Care				
Forschungsprojektarbeit I	1	1	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	1	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Pflege von Patientinnen und Patienten mit hämodynamischen Beeinträchtigungen	1	1	0	5
Pflege von Patientinnen und Patienten mit respiratorischen Beeinträchtigungen	1	1	0	5
Pflege von Patientinnen und Patienten mit Traumata	1	1	0	5
Pflege von Patientinnen und Patienten mit	1	1	0	5

Intensive Care				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
gastro-enterologischen/ nephrologischen Beeinträchtigungen und Stoffwechsel- bzw. Infektionserkrankungen				
Pflege von Patientinnen und Patienten mit neurologischen Beeinträchtigungen	1	1	0	5
Spezielle Anästhesie	1	1	0	5
Diagnostische und therapeutische Maßnahmen, Hygiene, Hämatologie	1	1	0	5
„Besondere Förder- und Betreuungskonzepte“ oder* „Versorgungssituationen in der Notaufnahme“	1	1	0	5
Kernmodule General Health Sciences				
Forschung und evidenzbasierte Praxis	1	1	0	5
Management von intensivmedizinischen Versorgungseinheiten	1	1	0	5
Anästhesie und Notfallversorgung	1	1	0	5
„Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen“ oder „Führung und Teamarbeit im Gesundheitswesen“	1	1	0	5

* Bei der angestrebten Weiterbildung in der Pflege (§ 25 LPfIG i. V. m. WVO-Pflegeberufe) ist in dem Fachmodul Notfallpflege, das Modul „Versorgungssituationen in der Notaufnahme“ zu belegen. Bei allen anderen angestrebten Fachmodulen der Weiterbildung in der Pflege ist das Module „Besondere Förder- und Betreuungskonzepte“ zu belegen.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind gegeben, wenn beide Forschungsprojekte sowie weitere Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Leistungspunkten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen wurden.

Abschnitt 2: Fachbereich Sozialwesen

§ 22 Fachbereich Sozialwesen

(1) Im Fachbereich Sozialwesen belegen Studierende, die unter § 3 Absatz 4 und Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung fallen, in allen Studiengängen Module aus der Modulgruppe „Grundlagenmodule Sozialwesen“.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Fachbereich Sozialwesen beträgt vier Monate.

(3) Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.).

§ 22a Studiengang Digitalisierung in der Sozialen Arbeit

(1) Im Studiengang „Digitalisierung in der Sozialen Arbeit“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Digitalisierung in der Sozialen Arbeit
- Studiengangsmodule Digitalisierung in der Sozialen Arbeit
- Wahlmodule Digitalisierung in der Sozialen Arbeit

(2) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Digitalisierung in der Sozialen Arbeit				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Digitalisierung in der Sozialen Arbeit				
SMDiSA_01: Theorien Sozialer Arbeit, Gesellschaftlicher Wandel, Governance	1	1	0	5
SMDiSA_02: Empirische Sozialforschung I <i>oder*</i> SMGSA_02: Empirische Sozialforschung I <i>oder*</i> SMSAM_02: Empirische Sozialforschung I <i>oder*</i> SMSP_02: Empirische Sozialforschung I	1	0	1	5
SMDiSA_03: Empirische Sozialforschung II <i>oder*</i> SMGSA_03: Empirische Sozialforschung II <i>oder*</i> SMSAM_03: Empirische Sozialforschung II <i>oder*</i> SMSP_03: Empirische Sozialforschung II	1	1	0	5
SMDiSA_04: Digitalisierung in der Sozialen Arbeit, Trends und Entwicklungen	1	1	0	5
SMDiSA_05: Organisationsentwicklung und Gestaltung digitaler Transformation	1	1	0	5
SMDiSA_06: Digitalisierung von Prozessen / Digitale Geschäftsmodelle	1	1	0	5
SMDiSA_07: Grundlagen von Datenschutz, IT-Sicherheit und IT-Recht	1	1	0	5
SMDiSA_08: IT-Infrastruktur und (Fach-) Software für Soziale Arbeit	1	1	0	5
SMDiSA_09: Chancen und Risiken der Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	1	1	0	5
SMDiSA_14: Masterarbeit	1	2	0	25
Wahlmodule Digitalisierung in der Sozialen Arbeit				
4 weitere Module aus den Modulgruppen	4	bis zu 4	bis zu 4	20

Digitalisierung in der Sozialen Arbeit				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
„Studiengangsmodule Digitalisierung in der Sozialen Arbeit“ oder „Wahlmodule Digitalisierung in der Sozialen Arbeit“**				

* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung mit Blick auf die Kapazitätsauslastung

** Ein Modul kann nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind gegeben, wenn mindestens sechs der Module – ausgenommen aus der Modulgruppe „Wahlmodule“ – erfolgreich abgeschlossen wurden – darunter die Module SMDiSA_02, SMDiSA_03 und SMDiSA_04 – sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 22b Studiengang Governance Sozialer Arbeit

(1) Im Studiengang „Governance Sozialer Arbeit“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Governance Sozialer Arbeit
- Studiengangsmodule Governance Sozialer Arbeit
- Wahlmodule Governance Sozialer Arbeit

(2) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Governance Sozialer Arbeit				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Governance Sozialer Arbeit				
SMGSA_01: Theorien Sozialer Arbeit, Gesellschaftlicher Wandel, Governance	1	1	0	5
SMGSA_02: Empirische Sozialforschung I oder* SMSAM_02: Empirische Sozialforschung I oder* SMSP_02: Empirische Sozialforschung I	1	0	1	5
SMGSA_03: Empirische Sozialforschung II oder* SMSAM_03: Empirische Sozialforschung II oder* SMSP_03: Empirische Sozialforschung II	1	1	0	5
SMGSA_04: Rechtliche Rahmenbedingungen sozial(wirtschaftlich)er Organisationen	1	1	0	5

Governance Sozialer Arbeit				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
SMGSA_05: Governance sozial(wirtschaftlich)er Organisationen	1	1	0	5
SMGSA_06: Organisationen gestalten, Personal führen	1	1	0	5
SMGSA_07: Unternehmensführung sozial(wirtschaftlich)er Organisationen I	1	1	0	5
SMGSA_08: Unternehmensführung sozial(wirtschaftlich)er Organisationen II	1	1	0	5
SMGSA_09: Unternehmensführung sozial(wirtschaftlich)er Organisationen III	1	1	0	5
SMGSA_14: Masterarbeit	1	2	0	25
Wahlmodule Governance Sozialer Arbeit				
4 weitere Module aus den Modulgruppen „Studiengangsmodule Governance Sozialer Arbeit“ oder „Wahlmodule Governance Sozialer Arbeit“**	4	bis zu 4	bis zu 4	20

* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung mit Blick auf die Kapazitätsauslastung

** Ein Modul kann nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind gegeben, wenn mindestens sechs der Module – ausgenommen aus der Modulgruppe „Wahlmodule“ – erfolgreich abgeschlossen wurden – darunter die Module SMGSA_02, SMGSA_03 und SMGSA_05 – sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 22c Studiengang Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit

(1) Im Studiengang „Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit
- Studiengangsmodule Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit
- Wahlmodule Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit

(2) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit				
SMPKS_01: Wohlfahrtsstaat und Sozialer Wandel <i>oder*</i> SMGSA_01: Theorien Sozialer Arbeit, gesellschaftlicher Wandel, Governance	1	1	0	5
SMPKS_02: Empirische Sozialforschung I <i>oder*</i> SMGSA_02: Empirische Sozialforschung I <i>oder*</i> SMDiSA_02: Empirische Sozialforschung I	1	0	1	5
SMPKS_03: Empirische Sozialforschung II <i>oder*</i> SMDiSA_03: Empirische Sozialforschung II <i>oder*</i> SMSAM_03: Empirische Sozialforschung II	1	1	0	5
SMPKS_04: Grundlagen von Planung und Koordination	1	0	1	5
SMPKS_05: Handlungsfelder von Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit	1	0	1	5
SMPKS_06: Projektstudium	1	1	0	5
SMPKS_07: Wirkungsorientierung, Controlling und Evaluation	1	1	0	5
SMPKS_08: Beteiligung – Grundlagen und Herausforderungen in Planungs- und Koordinationsprozessen	1	0	1	5
SMPKS_09: Soziale Innovationen fördern und Netzwerke gestalten	1	1	0	5
SMPKS_14: Masterarbeit	1	2	0	25
Wahlmodule Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit				
4 weitere Module aus den Modulgruppen „Studiengangskernmodule Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit“ oder „Wahlmodule Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit“ ^{***}	4	bis zu 4	bis zu 4	20

* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung mit Blick auf die Kapazitätsauslastung

** Ein Modul kann nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind gegeben, wenn mindestens sechs Module – ausgenommen aus der Modulgruppe „Wahlmodule“ – erfolgreich abgeschlossen wurden – darunter die Module SMPKS_02 und SMPKS_03. – sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden

Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 22d Studiengang Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft

(1) Im Studiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft
- Studiengangsmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft
- Wahlmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft

(2) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS - LP
Studiengangskernmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft				
SMSAM_01: Gesellschaftlicher Wandel <i>oder*</i> SMGSA_01: Theorien Sozialer Arbeit, Gesellschaftlicher Wandel, Governance	1	1	0	5
SMSAM_02: Empirische Sozialforschung I <i>oder*</i> SMGSA_02: Empirische Sozialforschung I <i>oder*</i> SMSP_02: Empirische Sozialforschung I	1	0	1	5
SMSAM_03: Empirische Sozialforschung II <i>oder*</i> SMGSA_03: Empirische Sozialforschung II <i>oder*</i> SMSP_03: Empirische Sozialforschung II	1	1	0	5
SMSAM_04: Rechtliche Grundlagen <i>oder</i> SMSAM_11: Menschenrechte und internationale Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	1	1	0	5
SMSAM_05: Migrationspolitiken im nationalen und internationalen Kontext	1	1	0	5
SMSAM_06: Migration & Migrationstheorien	1	0	1	5
SMSAM_07: Vielfalt, Differenz und „interkulturelle Kompetenz“ im Diskurs	1	1	0	5
SMSAM_08: Handlungstheorien, Konzepte und Methoden Sozialer Arbeit in der Migrationsgesellschaft	1	1	0	5
SMSAM_09: (Alltags-) Rassismus und soziale Konstruktion von (Nicht-)Zugehörigkeit	1	0	1	5
SMSAM_14: Masterarbeit	1	2	0	25
Wahlmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft				

Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS - LP
4 weitere Module aus den Modulgruppen „Studiengangsmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ oder „Wahlmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“**	4	bis zu 4	bis zu 4	20

* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung mit Blick auf die Kapazitätsauslastung

** Ein Modul kann nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind gegeben, wenn mindestens sechs Module – ausgenommen aus der Modulgruppe „Wahlmodule“ – erfolgreich abgeschlossen wurden – darunter die Module SMSAM_02, SMSAM_03, SMSAM_06 und SMSAM_07 – sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

Abschnitt 3: Fachbereich Technik

§ 23 Fachbereich Technik

(1) Im Fachbereich Technik werden in allen Studiengängen folgende Module absolviert:

Modulgruppe	Module
X.1 Kernmodule Technik	Studienarbeit Masterarbeit Fachübergreifende Kompetenzen

(2) Für alle Module im Fachbereich Technik mit Ausnahme von Studienarbeit und Masterarbeit werden jeweils 5 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studienbereich Technik beträgt längstens sechs Monate.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn mindestens 35 ECTS-Leistungspunkte inklusive der Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.² Zudem müssen Module, die nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt wurden, erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 23a Studiengang Bauingenieurwesen

(1) Im Studiengang „Bauingenieurwesen“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(2) Zusätzlich zu § 23 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- VI.1 Studiengangsmodule Bauingenieurwesen
- VI.2 Studiengangswahlmodule Bauingenieurwesen
- VI.3 Wahlmodule Wirtschaft und Technik

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Bauingenieurwesen				
Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule Technik				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Studiengangsmodule Bauingenieurwesen				
4 Module aus der Modulgruppe VI.1	4	4	0	20
Studiengangswahlmodule Bauingenieurwesen				
4 Module aus den Modulgruppen VI.1 und/oder VI.2	4	4	0	20
Wahlmodule Wirtschaft und Technik				
2 Module aus den Modulgruppen VI.1, VI.2 und/oder dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik und Wirtschaft*	2	2	0	10

* Für Module aus dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik und Wirtschaft mit Ausnahme des Studiengangs „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“: Nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung.

§ 23b Studiengang Elektrotechnik⁴

(1) Im Studiengang „Elektrotechnik“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(2) Zusätzlich zu § 23 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- II.1 Studiengangskernmodule Elektrotechnik
- II.2 Studiengangsmodule Elektrotechnik
- II.10 Wahlmodule Elektrotechnik

⁴ Nichtamtliche Fußnote: Die Bezeichnung des Studiengangs „Elektrotechnik“ ändert sich gegebenenfalls im Rahmen der Beschlussfassungen des Senats und des Aufsichtsrats zur Reakkreditierung des Studiengangs. Dies umfasst neben der Bezeichnung des Studiengangs auch die Bezeichnung der Modulgruppen und der Modultabelle. Eine neue Bezeichnung wird auf der Website des DHBW CAS kommuniziert.

II.20 Grundlagenmodule Elektrotechnik

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Elektrotechnik				
Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule Technik				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Studiengangskernmodule Elektrotechnik				
3 Module aus der Modulgruppe II.1: ⁵ • Mathematische Methoden der Elektrotechnik, • Product Lifecycle Management in der Elektrotechnik, • Elektromagnetische Verträglichkeit, • Angewandte Feld- und Potentialtheorie	3	3	0	15
Studiengangsmodule Elektrotechnik*				
6 Module aus der Modulgruppe II.2 Studiengangsmodule Elektrotechnik	6	6	0	30
Wahlmodule Elektrotechnik				
Insgesamt 1 Modul aus den Modulgruppen II.1-II.2, II.10 oder aus dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik**	1	1	0	5

* Für Studierende, die über einen Hochschulabschluss im Studiengang „Mechatronik“ oder einem fachlich vergleichbaren Studiengang verfügen, sind die Module „Elektrotechnik Grundlagen und Mathematik“ und „Elektronik und Messtechnik“ obligatorisch.

** Für Module aus dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik: nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung.

(4) Für Studierende des Masterstudiengangs Elektrotechnik, die vom 01.04.2023 bis zum 30.09.2023 am DHBW CAS immatrikuliert wurden, können ab dem 01.10.2023 auf Anzeige die Regelungen dieser Satzung Anwendung finden. ²Die Anzeige hierfür ist von Studierenden bis spätestens 30.09.2023 beim DHBW CAS – Fachbereich Technik in Textform ausschließlich über die den Studierenden zugewiesenen CAS-E-Mail-Adressen zu stellen. ³Der Duale Partner ist vom Studierenden über die Anzeige in Kenntnis zu setzen.

⁵ **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die 3 Module aus der Modulgruppe II.1 aus den Modulen Mathematische Methoden der Elektrotechnik, Product Lifecycle Management in der Elektroindustrie, Elektromagnetische Verträglichkeit, Elektromagnetische Felder in der Praxis, Kommunikationssysteme sowie Grundlagen Software Engineering zu wählen sind. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

§ 23c Studiengang Executive Engineering

(1) Im Studiengang „Executive Engineering“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(2) Zusätzlich zu § 23 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

VII.1 Studiengangskernmodule Executive Engineering
VII.2 Wahlmodule Executive Engineering

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Executive Engineering				
Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule Technik				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Studiengangskernmodule Executive Engineering				
Business Decision-based Management	1	1	0	5
Mega Trend Management	1	1	0	5
Human Resources and Organizations Management	1	1	0	5
Applied Technology	1	1	0	5
Edge and Future Technology	1	1	0	5
Technology in Practice	1	1	0	5
Global Executive Engineering	1	1	0	5
Wahlmodule Executive Engineering				
3 Module aus dem gesamten Modulangebot der Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Sozialwesen*	3	3	0	15

* Für Module aus dem gesamten Modulangebot der Fachbereiche Technik und Wirtschaft mit Ausnahme des Studiengangs „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“: Nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung.

§ 23d Studiengang Informatik

(1) Im Studiengang „Informatik“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(2) Zusätzlich zu § 23 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- IV.1 Studiengangskernmodule Informatik
- IV.2 Studiengangsmodule Informatik
- IV.3 Wahlmodule Informatik Nebenfach
- IV.20 Grundlagenmodule Informatik

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Informatik				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule Technik				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Studiengangskernmodule Informatik				
Forschungsmethoden und Innovation	1	1	0	5
„Systementwicklung und Architektur“ oder „Advanced Software Engineering“ oder „Advanced Algorithms“	1	1	0	5
Studiengangsmodule Informatik				
5 Module aus den Modulgruppen IV.1 und IV.2	5	5	0	25
Wahlmodule Informatik Nebenfach				
1 Modul aus der Modulgruppe IV.3 oder IV.20*	1	1	0	5
Wahlmodule Informatik				
2 Module aus den Modulgruppen IV.2.-IV.3 und IV.20* und/oder aus dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik und/oder der Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft**	1 ⁶	1 ⁷	0	5 ⁸

* Nur für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach Genehmigung der Wissenschaftlichen Leitung.

**Für Module aus dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik und Wirtschaft: nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung. Module der Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft mit Ausnahme des Studiengangs „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“

⁶ **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zwei Module absolviert werden müssen. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

⁷ **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zwei benotete Prüfungsleistungen absolviert werden müssen. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

⁸ **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zehn ECTS-LP erreicht werden. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

(4) Für Studierende des Masterstudiengangs Informatik, die vom 01.04.2023 bis zum 30.09.2023 am DHBW CAS immatrikuliert wurden, können ab dem 01.10.2023 auf Anzeige die Regelungen dieser Satzung Anwendung finden. ²Die Anzeige hierfür ist von Studierenden bis spätestens 30.09.2023 beim DHBW CAS – Fachbereich Technik in Textform ausschließlich über die den Studierenden zugewiesenen CAS-E-Mail-Adressen zu stellen. ³Der Duale Partner ist vom Studierenden über die Anzeige in Kenntnis zu setzen.

§ 23e Studiengang Integrated Engineering

(1) Im Studiengang „Integrated Engineering“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad “Master of Engineering” (M.Eng.).

(2) Zusätzlich zu § 23 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- V.1 Studiengangskernmodule Integrated Engineering
- V.2 IE-Studiengangsmodule Elektrotechnik
- V.3 IE-Studiengangsmodule Informatik
- V.4 IE-Studiengangsmodule Maschinenbau
- V.5 IE-Studiengangsmodule Wirtschaftsingenieurwesen
- V.6 Wahlmodule Integrated Engineering

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Integrated Engineering				
Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule Technik				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Studiengangskernmodule Integrated Engineering				
Ringvorlesung Integrierte Engineering-Lösungen	1	1	0	5
Systemische Unternehmensprozesse	1	1	0	5
Studiengangsmodule Integrated Engineering				
2 Module aus einer der Modulgruppen V.2, V.3, V.4, V.5.	2	2	0	10
2 Module aus einer zweiten der Modulgruppen V.2, V.3, V.4, V.5.	2	2	0	10
1 Modul aus einer dritten der Modulgruppen V.2, V.3, V.4, V.5.	1	1	0	5

Integrated Engineering				
Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Wahlmodule Integrated Engineering				
3 Module aus den Modulgruppen V.2.-V.6 und/oder aus dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik* und/oder der Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft**	3	3	0	15

* Nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung.

** Module der Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft mit Ausnahme des Studiengangs „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“.

§ 23f Studiengang Maschinenbau

(1) Im Studiengang „Maschinenbau“ können folgende Studienrichtungen belegt werden:

- Konstruktion und Entwicklung
- Produktionstechnik und Produktionsmanagement
- Fahrzeugtechnik

²Zudem ist es möglich, das Studium ohne Studienrichtung durchzuführen.

(2) Im Studiengang „Maschinenbau“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(3) Zusätzlich zu § 23 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- I.1 Studiengangsmodule Maschinenbau
- I.2 Studienrichtungsmodule Konstruktion und Entwicklung
- I.3 Studienrichtungsmodule Produktionstechnik und Produktionsmanagement
- I.4 Studienrichtungsmodule Fahrzeugtechnik
- I.5 Wahlmodule Maschinenbau
- I.10 Wahlmodule Technik und Wirtschaft
- I.20 Grundlagenmodule Maschinenbau

(4) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Maschinenbau				
Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule Technik				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5

Maschinenbau				
Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangsmodule Maschinenbau				
Angewandte Ingenieurmathematik	1	1	0	5
„Product Lifecycle Management“ <i>oder</i> „Innovationsmanagement“	1	1	0	5
„Höhere Festigkeitslehre und Werkstoffmechanik“ <i>oder</i> „Schwingungslehre und Vibrationserprobung“	1	1	0	5
„Angewandte Thermodynamik“ <i>oder</i> „Mechatronische Systeme in der Anwendung“	1	1	0	5
Studienrichtungsmodule				
3 Module abhängig von der Studienrichtung: - Für „Konstruktion und Entwicklung“ aus der Modulgruppe I.2 - Für „Produktionstechnik und Produktionsmanagement“ aus der Modulgruppe I.3 - Für „Fahrzeugtechnik“ aus der Modulgruppe I.4 Ohne Studienrichtung aus den Modulgruppen: I.1, I.2, I.3, I.4, I.5.	3	3	0	15
Wahlmodule Maschinenbau				
Insgesamt 3 Module aus den Modulgruppen I.1-I.10 und/oder aus dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik*	3	3	0	15

* Für Module aus dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik: Nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung.

§ 23g Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

(1) Im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(2) Zusätzlich zu § 23 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- III.1 Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften I
- III.2 Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften II
- III.3 Wahlmodule Ingenieurwissenschaften
- III.4 Wahlmodule Integrationsmodule
- III.20 Grundlagenmodule Wirtschaftsingenieurwesen

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Wirtschaftsingenieurwesen				
Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule Technik				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Studiengangsmodule Wirtschaftsingenieurwesen				
1 Modul aus III.1 „Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften I“	1	1	0	5
1 Modul aus III.1 „Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften I“ oder III.2 „Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften II“	1	1	0	5
2 Module aus III.3 „Wahlmodule Ingenieurwissenschaften“	2	2	0	10
2 Module aus III.4 „Wahlmodule Integrationsmodule“	2	2	0	10
Wahlmodule Wirtschaftsingenieurwesen				
4 Module aus den Modulgruppen III.1-III.4 und/oder aus dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik* und/oder der Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft**	4	4	0	20

* Für Module außerhalb der Modulgruppen III.1-III.4: nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung.

** Module der Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft mit Ausnahme des Studiengangs „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“.

Abschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft

§ 24 Fachbereich Wirtschaft

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Fachbereich Wirtschaft beträgt vier Monate. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ sechs Monate.

§ 24a Studiengang Accounting, Controlling, Taxation

(1) Im Studiengang „Accounting, Controlling, Taxation“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Im Studiengang „Accounting, Controlling, Taxation“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Accounting, Controlling, Taxation
- Studiengangsmodule Accounting, Controlling, Taxation
- Wahlmodule Accounting, Controlling, Taxation

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Accounting, Controlling, Taxation				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Accounting, Controlling, Taxation				
Forschungsmethoden	1	1	0	5
Kolloquium: Aktuelle Managementthemen ⁹	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Studiengangsmodule Accounting, Controlling, Taxation				
5 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Accounting, Controlling, Taxation“	5	5	0	25
Wahlmodule Accounting, Controlling, Taxation				
4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Accounting, Controlling, Taxation“ und/oder „Wahlmodule Accounting, Controlling, Taxation“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	bis zu 4	bis zu 4	20

* Maximal zwei Module können nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten inklusive der beiden Forschungsprojektarbeiten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 24b Studiengang Digital Business Management

- (1) Im Studiengang „Digital Business Management“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).
- (2) Im Studiengang „Digital Business Management“ werden Module genutzt, die zu folgenden

⁹ **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Modulname „Lehrforschungsprojekt: Aktuelle Managementthemen“ lautet. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Digital Business Management
- Studiengangsmodule Digital Business Management
- Wahlmodule Digital Business Management

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Digital Business Management				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Digital Business Management				
Forschungsmethoden	1	1	0	5
Kolloquium: Aktuelle Managementthemen ¹⁰	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Studiengangsmodule Digital Business Management				
5 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Digital Business Management“	5	5	0	25
Wahlmodule Digital Business Management				
4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Digital Business Management“ und/oder „Wahlmodule Digital Business Management“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	bis zu 4	bis zu 4	20

* Maximal zwei Module können nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten inklusive der beiden Forschungsprojektarbeiten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 24c Studiengang Entrepreneurship

(1) Im Studiengang „Entrepreneurship“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

¹⁰ **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Modulname „Lehrforschungsprojekt: Aktuelle Managementthemen“ lautet. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

(2) Im Studiengang „Entrepreneurship“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Entrepreneurship
- Studiengangsmodule Entrepreneurship
- Wahlmodule Entrepreneurship

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Entrepreneurship				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Entrepreneurship				
Forschungsmethoden	1	1	0	5
Kolloquium: Aktuelle Managementthemen ¹¹	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Studiengangsmodule Entrepreneurship				
5 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Entrepreneurship“	5	5	0	25
Wahlmodule Entrepreneurship				
4 Module aus der Modulgruppe „Wahlmodule Entrepreneurship“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	bis zu 4	bis zu 4	20

* Nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung können bis zu vier Module aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten inklusive der beiden Forschungsprojektarbeiten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 24d Studiengang Finance

(1) Im Studiengang „Finance“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Im Studiengang „Finance“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

¹¹ **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Modulname „Lehrforschungsprojekt: Aktuelle Managementthemen“ lautet. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

- Studiengangskernmodule Finance
- Studiengangsmodule Finance
- Wahlmodule Finance

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Finance				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Finance				
Forschungsmethoden	1	1	0	5
Kolloquium: Aktuelle Managementthemen ¹²	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Studiengangsmodule Finance				
5 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Finance“	5	5	0	25
Wahlmodule Finance				
4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Finance“ und/oder „Wahlmodule Finance“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	bis zu 4	bis zu 4	20

* Maximal zwei Module können nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten inklusive der beiden Forschungsprojektarbeiten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 24e Studiengang General Business Management

(1) Im Studiengang „General Business Management“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Im Studiengang „General Business Management“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

¹² **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Modulname „Lehrforschungsprojekt: Aktuelle Managementthemen“ lautet. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

- Studiengangskernmodule General Business Management
- Studiengangsmodule General Business Management
- Wahlmodule General Business Management

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

General Business Management				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule General Business Management				
Forschungsmethoden	1	1	0	5
Kolloquium: Aktuelle Managementthemen ¹³	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Studiengangsmodule General Business Management				
3 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule General Business Management“	3	3	0	15
Wahlmodule General Business Management				
6 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule General Business Management“ und/oder „Wahlmodule General Business Management“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	6	bis zu 6	bis zu 6	30

* Maximal zwei Module können nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(4) Im Bereich der Wahlmodule General Business Management sind Module aus mindestens drei Studiengängen gemäß § 24a, § 24b, § 24c, § 24d, § 24f, § 24g, § 24h, § 24i, § 24j und § 24l zu wählen. ²Werden ein oder zwei Module aus dem Fachbereich Technik oder ein oder zwei Module aus dem Fachbereich Sozialwesen gewählt, zählen diese als Module aus einem Studiengang im Sinne von Satz 1. ³Wird jeweils ein Modul sowohl aus dem Fachbereich Technik als auch aus dem Fachbereich Sozialwesen gewählt, zählen diese als Module aus zwei Studiengängen im Sinne von Satz 1.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten inklusive der beiden Forschungsprojektarbeiten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und

¹³ **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Modulname „Lehrforschungsprojekt: Aktuelle Managementthemen“ lautet. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 24f Studiengang Marketing

(1) Im Studiengang „Marketing“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Im Studiengang „Marketing“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Marketing
- Studiengangsmodule Marketing
- Wahlmodule Marketing

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Marketing				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Marketing				
Forschungsmethoden	1	1	0	5
Kolloquium: Aktuelle Managementthemen ¹⁴	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Studiengangsmodule Marketing				
5 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Marketing“	5	5	0	25
Wahlmodule Marketing				
4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Marketing“ und/oder „Wahlmodule Marketing“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	bis zu 4	bis zu 4	20

* Maximal zwei Module können nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im

¹⁴ **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Modulname „Lehrforschungsprojekt: Aktuelle Managementthemen“ lautet. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten inklusive der beiden Forschungsprojektarbeiten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 24g Studiengang Master of Business Administration

(1) Im Studiengang „Master of Business Administration“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (MBA).

(2) Im Studiengang „Master of Business Administration“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Master of Business Administration
- Wahlmodule Master of Business Administration

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Master of Business Administration				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Master of Business Administration				
Forschungsmethoden	1	1	0	5
Kolloquium: Aktuelle Managementthemen ¹⁵	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Entscheidungsorientierte Betriebswirtschaftslehre	1	1	0	5
Wertschöpfung und Kosten- u. Erlösmanagement	1	1	0	5
Finanzierung und externe Erfolgsrechnung	1	1	0	5
Marketing und Vertrieb	1	1	0	5
Personal und Organisation	1	1	0	5
Strategisches Management und Digitalisierung	1	1	0	5
Führung, Organisational Behaviour und Ethik	1	1	0	5
Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen für unternehmerische Entscheidungen	1	1	0	5

¹⁵ **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Modulname „Lehrforschungsprojekt: Aktuelle Managementthemen“ lautet. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

Master of Business Administration				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Rechtliche Rahmenbedingungen für unternehmerische Entscheidungen	1	1	0	5
Wahlmodule Master of Business Administration				
2 Module aus der Modulgruppe „Wahlmodule Master of Business Administration“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	2	bis zu 2	bis zu 2	10

* Maximal zwei Module können nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn das Modul Forschungsmethoden sowie weitere Module im Umfang von mindestens 50 ECTS-Leistungspunkten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 24h Studiengang Media and Data-driven Business

(1) Im Studiengang „Media and Data-driven Business“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Im Studiengang „Media and Data-driven Business“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Media and Data-driven Business
- Studiengangsmodule Media and Data-driven Business
- Wahlmodule Media and Data-driven Business

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Media and Data-driven Business				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Media and Data-driven Business				
Forschungsmethoden	1	1	0	5
Kolloquium: Aktuelle Managementthemen ¹⁶	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5

¹⁶ **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Modulname „Lehrforschungsprojekt: Aktuelle Managementthemen“ lautet. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

Media and Data-driven Business				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Studiengangsmodule Media and Data-driven Business				
5 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Media and Data-driven Business“	5	5	0	25
Wahlmodule Media and Data-driven Business				
4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Media and Data-driven Business“ und/oder „Wahlmodule Media and Data-driven Business“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	bis zu 4	bis zu 4	20

* Maximal zwei Module können nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten inklusive der beiden Forschungsprojektarbeiten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 24i Studiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie

(1) Im Studiengang „Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Im Studiengang „Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie“ können die folgenden curricularen Fokusse belegt werden:

- Personalmanagement
- Wirtschaftspsychologie

(3) Im Studiengang „Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie
- Studiengangsmodule Personalmanagement
- Studiengangsmodule Wirtschaftspsychologie
- Wahlmodule Personalmanagement mit Wahlbereich Wirtschaftspsychologie
- Wahlmodule Wirtschaftspsychologie mit Wahlbereich Personalmanagement

(4) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie				
Forschungsmethoden	1	1	0	5
Kolloquium: Aktuelle Managementthemen ¹⁷	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Studiengangsmodule Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie				
Je nach curricularem Fokus 5 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Personalmanagement“ oder 5 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Wirtschaftspsychologie“	5	5	0	25
Wahlmodule Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie				
Insgesamt 4 weitere Module - im curricularen Fokus Personalmanagement: mindestens 2 Module aus dem Wahlbereich Wirtschaftspsychologie und weitere Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Personalmanagement“ und/oder „Wahlmodule Personalmanagement“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS* oder - im curricularen Fokus Wirtschaftspsychologie: mindestens 2 Module aus dem Wahlbereich Personalmanagement und weitere Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Wirtschaftspsychologie“ und/oder „Wahlmodule Wirtschaftspsychologie“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	bis zu 4	bis zu 4	20

* Maximal zwei Module können nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im

¹⁷ **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Modulname „Lehrforschungsprojekt: Aktuelle Managementthemen“ lautet. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten inklusive der beiden Forschungsprojektarbeiten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 24j Studiengang Sales and Negotiation

(1) Im Studiengang „Sales and Negotiation“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Im Studiengang „Sales and Negotiation“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Sales and Negotiation
- Studiengangsmodule Sales and Negotiation
- Wahlmodule Sales and Negotiation

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Sales and Negotiation				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Sales and Negotiation				
Forschungsmethoden	1	1	0	5
Kolloquium: Aktuelle Managementthemen ¹⁸	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Studiengangsmodule Sales and Negotiation				
5 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Sales and Negotiation“	5	5	0	25
Wahlmodule Sales and Negotiation				
4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Sales and Negotiation“ und/oder „Wahlmodule Sales and Negotiation“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	bis zu 4	bis zu 4	20

* Maximal zwei Module können nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

¹⁸ **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Modulname „Lehrforschungsprojekt: Aktuelle Managementthemen“ lautet. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten inklusive der beiden Forschungsprojektarbeiten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 24k Studiengang Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen

(1) Im Studiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Der Studiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte.

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen					
Modul oder Modulbereich		Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
RL / WP I	Einzelabschluss / Wirtschaftsprüfung	1	1	0	6
RL / WP II	Konzernabschluss / Wirtschaftsprüfung II	1	1	0	6
StR I	Ertragssteuern I	1	1	0	5
StR II	Ertragssteuern II	1	1	0	6
StR III	Ertragssteuern III	1	1	0	6
StR IV	Substanz- und Verkehrssteuern I	1	1	0	5
StR V	Substanz- und Verkehrssteuern II	1	1	0	3
StR VI	Formales Steuerrecht	1	1	0	5
StR VII	Bilanzsteuerrecht	1	1	0	6
StR VIII	Seminar	1	1	0	6
BWL / VWL I	Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling	1	1	0	8
BWL / VWL II	Investition und Finanzierung, Unternehmensführung, Organisation und Corporate Governance	1	1	0	9
BWL / VWL III	VWL	1	1	0	5
BWL / VWL IV	Unternehmensbewertung	1	2	0	4

Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen					
Modul oder Modulbereich		Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
WR I	BGB, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht, Europarecht und Handelsrecht mit internationalen Bezügen	1	2	0	12
WR II	Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht und Corporate Governance	1	1	0	6
WR III	Konzernrecht, Umwandlungsrecht und Internationales Gesellschafts- und Umwandlungsrecht	1	2	0	6
Masterarbeit		1	2	0	16

(4) Die mündlichen Prüfungen in den Modulen Wirtschaftsrecht III und BWL/VWL IV beginnen mit einem Vortrag der zu prüfenden Person, für den ihr 30 Minuten vorher drei Themen aus dem zu prüfenden Fachgebiet zur Wahl gestellt werden. ²Die Dauer des Vortrags soll zehn Minuten nicht überschreiten. ³Das sich anschließende Prüfungsgespräch kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden und Inhalte sämtlicher Module in Wirtschaftsrecht beziehungsweise BWL/VWL sowie RL-WP umfassen. ⁴Auf jeden Prüfling entfallen im Prüfungsgespräch 30 Minuten Prüfungszeit.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der ersten zwei Semester bestanden wurden.

§ 24I Studiengang Supply Chain Management, Logistics, Production

(1) Im Studiengang „Supply Chain Management, Logistics, Production“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Im Studiengang „Supply Chain Management, Logistics, Production“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Supply Chain Management, Logistics, Production
- Studiengangsmodule Supply Chain Management, Logistics, Production
- Wahlmodule Supply Chain Management, Logistics, Production

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Supply Chain Management, Logistics, Production				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Supply Chain Management, Logistics, Production				
Forschungsmethoden	1	1	0	5

Supply Chain Management, Logistics, Production				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kolloquium: Aktuelle Managementthemen ¹⁹	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Studiengangsmodule Supply Chain Management, Logistics, Production				
5 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Supply Chain Management, Logistics, Production“	5	5	0	25
Wahlmodule Supply Chain Management, Logistics, Production				
4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Supply Chain Management, Logistics, Production“ und/oder „Wahlmodule Supply Chain Management, Logistics, Production“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	bis zu 4	bis zu 4	20

* Maximal zwei Module können nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten inklusive der beiden Forschungsprojektarbeiten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 24m Studiengang Wirtschaftsinformatik

(1) Im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(2) Im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Wirtschaftsinformatik
- Wahlmodule Wirtschaftsinformatik
- Wahlmodule Betriebswirtschaftslehre
- Wahlmodule Informatik
- Fokusspezifische Zusatzmodule Wirtschaftsinformatik

¹⁹ **Nichtamtliche Fußnote: WICHTIGER HINWEIS:** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Modulname „Lehrforschungsprojekt: Aktuelle Managementthemen“ lautet. Die Tabelle wird zeitnah in einem ordentlichen Gremienlauf entsprechend korrigiert.

(3) Der Studienplan gliedert sich nach folgender Tabelle:

Wirtschaftsinformatik				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Wirtschaftsinformatik				
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsmethoden in der Wirtschaftsinformatik	1	1	0	5
Forschungsprojektarbeit Wirtschaftsinformatik	1	2	0	5
Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik	1	1	0	5
Studienarbeit Wirtschaftsinformatik	1	1	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Studiengangsmodule Wirtschaftsinformatik				
Insgesamt 3 Module aus der Modulgruppe Wahlmodule Wirtschaftsinformatik	3	3	0	15
Insgesamt 2 Module aus der Modulgruppe Wahlmodule Betriebswirtschaftslehre	2	2	0	10
Insgesamt 2 Module aus der Modulgruppe Wahlmodule Informatik	2	2	0	10
Wahlmodule Wirtschaftsinformatik				
Insgesamt 2* weitere Module aus den Modulgruppen Wahlmodule Wirtschaftsinformatik und/oder Wahlmodule Betriebswirtschaftslehre und/oder Wahlmodule Informatik und/oder Fokusspezifische Zusatzmodule Wirtschaftsinformatik**	2	bis zu 2	bis zu 2	10

* Nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung darf ein Modul aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

** Nur nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn die Forschungsprojektarbeit, die Studienarbeit, das Modul „Forschungsmethoden in der Wirtschaftsinformatik“ sowie weitere Module im Umfang von mindestens 35 ECTS- Leistungspunkten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.

Teil D Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten; Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie findet erstmals auf die Studierenden

Anwendung, die ein Studium zum 1. Oktober 2023 aufnehmen.

(2) Die Regelungen in 10 Absatz 4, § 13 Absatz 6, § 18 Absätze 3, 4 und 5 sowie § 19 Absatz 2 gelten ab 1. Oktober 2023 auch für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Fünften Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) aufgenommen haben.

(3) Die Regelungen in § 13 Absatz 2 Satz 1 und § 15 Absatz 5 Satz 1 gelten ab Inkrafttreten dieser Satzung auch für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Sechsten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) aufgenommen haben.

(4) Die Regelungen dieser Satzung bezüglich des Masterstudienganges „Intensive Care“ treten vorbehaltlich der erfolgreichen Akkreditierung dieses Masterstudienganges frühestens mit dem entsprechenden Akkreditierungsbeschluss der Akkreditierungskommission in Kraft.

(5) Die Änderungen dieser Satzung durch die Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 25. Juli 2018 treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie finden erstmals auf die Studierenden Anwendung, die ein Studium zum 1. Oktober 2019 aufnehmen.

(6) Die Änderungen dieser Satzung durch die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 25. Juli 2018 treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie finden erstmals auf die Studierenden Anwendung, die ein Studium zum 1. Oktober 2020 aufnehmen.

(7) Die Änderungen dieser Satzung durch die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 25. Juli 2018 treten zum 1. April 2021 in Kraft. ²Sie finden erstmals auf die Studierenden Anwendung, die ein Studium zum 1. April 2021 aufnehmen.

(8) Die Änderungen dieser Satzung durch die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 25. Juli 2018 treten zum 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie finden erstmals auf die Studierenden Anwendung, die ein Studium zum 1. Oktober 2021 aufnehmen.

(9) Die Änderungen dieser Satzung durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 14. Juli 2022 treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie finden erstmals auf die Studierenden Anwendung, die ein Studium zum 1. Oktober 2022 aufnehmen.

Stuttgart, den 24. Juli 2023



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin

Anhang 1 (zu § 5): Prüfungsformen

1. Forschungsprojektarbeit

Eine Forschungsprojektarbeit dient dazu, die in den Vorlesungen gelegten wissenschaftlichen Erkenntnisse in die betriebliche Praxis zu transferieren und deren Anwendung zu dokumentieren.

²Die Erkenntnisse sollen forschend auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden.

³Die Forschungsprojektarbeiten dienen ferner der Vernetzung und Integration der Lerninhalte verschiedener Module. ⁴Die Forschungsprojektarbeit beinhaltet zwei Prüfungsleistungen: die schriftliche Ausarbeitung sowie eine mündliche Prüfung (Präsentation). ⁵Die Forschungsprojektarbeit hat einen Umfang von 15 bis 20 Seiten.

2. Klausur

In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. ²Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben.

³Die Dauer einer Klausur ist in den Modulbeschreibungen festgelegt und ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls; sie beträgt in der Regel in Modulen mit

5 beziehungsweise 6 ECTS-Leistungspunkten	120 Minuten,
7 beziehungsweise 8 ECTS-Leistungspunkten	150 Minuten,
9 beziehungsweise 10 ECTS-Leistungspunkten	180 Minuten.

3. Konstruktionsentwurf

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer ingenieursorientierten Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver planerischer und / oder produktionsorientierter Sicht.

4. Laborarbeit

Die Laborarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem eigenständig oder in der Gruppe durchgeführten Laborversuch.

5. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel ca. 30 Minuten je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat. ²Sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

6. Programmentwurf

Ein Programmentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit der Auswahl geeigneter Methoden, der Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit und die Programmdokumentation.

7. Projekt- beziehungsweise Forschungsskizze

Eine Projekt- beziehungsweise Forschungsskizze soll die konkrete Lösung einer Aufgabe für die Studierende oder den Studierenden sein, eine eingehende und selbstständige Bearbeitung

erkennen lassen und die wissenschaftlichen und / oder fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen.

8. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten mit anschließender Diskussion der Inhalte, die in die Bewertung mit einfließt.

9. Testat

Ein Testat ist die Bestätigung der Belegung eines Moduls und erfordert die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen. ²Das Testat ist unbenotet.

10. Seminararbeit, Transferbericht

Eine Seminararbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 10 bis 15 Seiten. ²Wird zusätzlich ein Vortrag verlangt, soll dieser eine Dauer von ca. 10-15 Minuten umfassen. ³Ein Transferbericht ist eine Seminararbeit, in der die Lehrinhalte auf das eigene Unternehmen und die Arbeitssituation reflektiert werden. ⁴Im Modul „Fachübergreifende Kompetenzen“ hat der Transferbericht einen abweichenden Umfang von 5 – 10 Seiten und kann erst nach erfolgreicher Teilnahme an drei Seminaren aus „Fachübergreifenden Kompetenzen“ begonnen werden.

11. Studienarbeit, Projektarbeit

Die Studienarbeit beziehungsweise die Projektarbeit ist eine konkrete Lösung einer Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Studiengang. ²Das Ergebnis lässt eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen und zeigt die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse auf. ³Der Umfang der Studienarbeit / Projektarbeit beträgt im Fachbereich Technik 40 – 60 Seiten, in den Fachbereichen Wirtschaft und Sozialwesen 20 – 30 Seiten. ⁴Im Fachbereich Wirtschaft beinhaltet die Projektarbeit zwei Prüfungsleistungen: die schriftliche Ausarbeitung sowie eine mündliche Prüfung (Präsentation); § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

12. Kombinierte Prüfung

Eine Kombinierte Prüfung setzt sich aus mindestens zwei Prüfungsteilen der Prüfungsformen Mündliche Prüfung, Konstruktionsentwurf, Programmentwurf, Projekt- beziehungsweise Forschungsskizze, Referat, Seminararbeit, Transferbericht, Laborarbeit und Klausur zusammen. ²Jeder Prüfungsteil hat dabei ein Mindestgewicht von 20 Prozent der Prüfungsleistung. ³Bei einer Kombinierten Prüfung erfolgt die Verrechnung der Prüfungsteile über Punkte, nicht über Noten. ⁴Bei der Gestaltung dieser Prüfungen ist darauf zu achten, dass durch die Kombination der Prüfungsformen das Kompetenzprofil des jeweiligen Moduls ganz oder teilweise abgedeckt wird. ⁵Die Prüfungsanforderungen müssen im Umfang und Anspruch insgesamt einer regulären Modulprüfung entsprechen; die Teile der Kombinierten Prüfung sind in Dauer beziehungsweise im Umfang entsprechend zu reduzieren. ⁶Den Studierenden muss zum Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden, mit welcher Gewichtung die in der Modulbeschreibung definierten Prüfungsformen realisiert werden, sofern von der Modulbeschreibung abgewichen wird. ⁷Prüfungsformen und Gewichtung sind aktenkundig zu machen.

13. Portfolio

Ein Portfolio umfasst Dokumente zu Themen eines Studienmoduls sowie eine Einleitung und Reflexion.

14. Praktische Prüfung

In praktischen Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie für das jeweilige Berufsfeld typische Situationen und Vorgehensweisen auf der Basis der fachwissenschaftlichen Grundlagen bewältigen können. Hierzu gehört die Planung, Durchführung, Evaluation und Reflektion der Vorgehensweise. Praktische Prüfungen können kombiniert mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen auch in Form von OSCE (Objective structured clinical exam) durchgeführt werden. Dauer und Umfang der praktischen Prüfungen werden von der Wissenschaftlichen Leitung festgelegt.

15. Fallanalyse

Die Fallanalyse ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der die Epikrise eines Patientenbehandlungsfalls aus der intensivmedizinischen Versorgung dargestellt, auf Basis des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstands analysiert und hinsichtlich möglicher Handlungsoptionen kritisch diskutiert wird. Die Fallanalyse hat einen Umfang von 10-15 Seiten.

16. Masterarbeit

Die Masterarbeit soll in der Regel einen Umfang von 60-80 Textseiten (ohne Inhaltsverzeichnis und Anhang) haben. ²Die weiteren Regelungen zur Masterarbeit finden sich in § 16 sowie in Teil C dieser Satzung.

Anhang 2 (zu § 8): Modifizierte Bayerische Formel

Die Kultusministerkonferenz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.3.1991 i. d. F. vom 19.07.2012) empfiehlt zur Umrechnung von Prüfungsleistungen in der Regel die Modifizierte Bayerische Formel. Diese bildet als funktionaler Zusammenhang einen Notenwert (Punktwert) des ursprünglichen Bewertungssystems auf das nun anzuwendende Notensystem ab.

Die modifizierte bayerische Formel lautet:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit den Werten

X = gesuchte Note

Daten der umzurechnenden Ausgangsbewertung:

- $N_{\max}$ = Gesamtpunktzahl/Beste Note
- $N_{\min}$ = unterer Eckwert; minimaler Bestehenswert (Note oder Punkte)
- N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note / Punkte

Der Gültigkeitsbereich ist auf die genügenden Noten eingeschränkt.

Beispiel:

Die ursprüngliche Notenskala reicht von Note 0 bis Note 10. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die erreichbare Höchstnote 10 ($N_{\max} = 10$) und die unterste Bestehensnote 5 ($N_{\min} = 5$) ist. Der Student hat in der Prüfung die Note 8 ($N_d = 8$) erreicht. Nach Anwendung der modifizierten bayerischen Formel ergibt sich durch die Umrechnung die Note 2,2.

Beispiel			Umrechnung
Bestanden	10	Beste Note (1,0 an der DHBW)	$X = 1 + 3 \cdot \frac{10 - 8}{10 - 5} = 2,2$
	9		
	8		
	7		
	6		
	5	Unterste Bestehensnote (entspricht 4,0 an der DHBW)	
Nicht Bestanden	4		
	3		
	2		
	1		
	0	Minimalnote	